



Gemeinde Schlatt

Protokollauszug des Gemeinderates

13. Sitzung vom 23. September 2014, Geschäft Nr. 183

183 13.07 Familienfürsorge

Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung, Antrag an die Gemeindeversammlung, Genehmigung Ausführungsbestimmungen

Auf Anfang 2013 traten das neue kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; LS 852.1) und die Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV, LS 852.13) in Kraft.

Gemäss §18 Abs. 2 KJHG legen die Gemeinden Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge. Bei der Festlegung der Elternbeiträge können die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt werden.

Mit der ausgearbeiteten Vorlage unterbreitet der Gemeinderat Schlatt der Gemeindeversammlung die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter.

Diese Verordnung ist ein wichtiger Schritt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Gemeinde Schlatt zu verbessern. Die Gemeindebeiträge gehen direkt an die Erziehungsberechtigten. Diese Subjektfinanzierung stellt die Gleichbehandlung von allen Anspruchsberechtigten sicher und stärkt ihre Wahlfreiheit.

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen und setzt die Höhe der Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung fest. Basis für den Betreuungsbeitrag bildet ein Tagestarifansatz, welcher sich an den in der Region marktüblichen Ansätzen von anerkannten Anbietern richtet. Aktuell beträgt dieser für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten rund Fr. 130.-- und für Kinder ab 18 Monaten bis Kindergarten Eintritt Fr. 110.--. Folgend findet eine einkommensabhängige Abstufung bis 80% des Normtarifes statt. Es sind Betreuungsbeiträge bis zu einem Einkommen von Fr. 65'000.-- vorgesehen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Verordnung.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vorbehältlich der Genehmigung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung werden die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung genehmigt.

-
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
- 2.1 Die Verordnung über Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Schlatt wird genehmigt.
 - 2.2 Die Gemeindeversammlung nimmt die Ausführungsbestimmungen über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Kenntnis.
 - 2.3 Die Verordnung sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a) Gemeindeversammlung
 - b) RPK Schlatt, Präsident B. Ganz
 - c) 13.07

Gemeinderat Schlatt

Der Präsident



U. Schäfer

Der Schreiber



P. Leemann

Versandt am: 26. September 2014